



BÄUME UND STRÄUCHER

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

1 Grenzabstände von Pflanzen - Privatrechtliche Bestimmungen

1.1 Rechtsnatur

Die Beachtung der Grenzabstände von Pflanzen ist auch dann zwingend, wenn der Nachbar keine Schädigung seines Eigentums geltend macht. Umgekehrt kann der Nachbar auch die Beseitigung oder das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern fordern, bei welchen der Grenzabstand eingehalten ist, sofern eine übermässige Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes (z.B. durch Schattenwurf) ausgeht (Art. 679 und Art. 684 ZGB).

1.2 Abstände gemäss EG ZGB

Gemäss §§ 169-177 EG ZGB gelten, von der Mitte des Stammes ausgemessen, die folgenden Abstände:

- 60 cm für Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher; diese Bäume sind so zu schneiden, dass die Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung zur Grenze erreicht;
- 8 m von der Grenze für einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume;
- 4 m von der Grenze für Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume. Besteht jedoch das Nachbargrundstück aus Rebland, so haben diese Bäume ebenfalls einen Abstand von 8 m einzuhalten; besteht das Nachbargrundstück aus Wald, so ist nur ein Abstand von 1 m (bestehende Bäume 50 cm) einzuhalten;
- Baumabstände im Bereich des Waldes zu Nachbarn, zu Kulturland, zu Waldwegen sind in § 171 ff. EG ZGB im Detail geregelt;
- Hecken müssen einen Mindestabstand von 60 cm einhalten. Auch müssen Hecken ohne Zustimmung des Nachbarn einen Abstand einhalten, welcher der halben Höhe der Hecke entspricht (§ 177 EG ZGB).

1.3 Beseitigungsanspruch

Der Nachbar kann gemäss § 173 EG ZGB innert fünf Jahren nach der Pflanzung auf Beseitigung klagen, sollte ein Baum oder Strauch zu nahe an der Grenze stehen. Die Klage verjährt fünf Jahre nach der Pflanzung des Baumes. Zur Klage berechtigt ist nur der Eigentümer des Nachbargrundstückes.

Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann kein privatrechtlicher Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden, wenn der Baum in einem Abstand von 5 m von der Verkehrsbaulinie oder sonstiger Baubegrenzungslinie gepflanzt wird (§ 174^{bis} EG ZGB). Bei bestehenden Anlagen dürfen solche abgehende Bäume ersetzt werden, auch wenn sie einen geringeren Abstand aufweisen. Daraus folgt, dass gegen solche Baumpflanzungen öffentlich-rechtliche Rechtsmittel ergriffen werden können.

Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn im Unterabstand an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein (§ 174 EG ZGB).

1.4 Beseitigungsklage und Kapprecht

Grundsätzlich kann jeder Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass er die in sein Grundstück ragenden Äste und Wurzeln beseitigt.

Schädigen die überragenden Äste und Wurzeln den Nachbarn jedoch in erheblichem Masse, so gibt ihm das Gesetz neben dem Beseitigungsanspruch noch ein Selbsthilferecht (das so genannte Kapprecht). Nach Art. 687 Abs. 1 ZGB kann der Nachbar nämlich die ihn erheblich schädigenden Äste und Wurzeln abschneiden, soweit sie auf sein Land überragen. Er muss dem Besitzer der Pflanze aber zuerst eine angemessene Frist ansetzen (aus Beweisgründen am besten mit eingeschriebenem Brief), mit der Androhung, er werde sonst sein Kapprecht ausüben. Schneidet der Pflanzenbesitzer die Äste und Wurzeln nicht selber ab, so darf der Nachbar nach Fristablauf dies tun und das Holz für sich behalten. Der betroffene Pflanzenbesitzer hat immerhin während der angesetzten Frist die Möglichkeit, an den Richter zu gelangen und dem Nachbarn das Abschneiden verbieten zu lassen.

Zur Beseitigungsklage und zum Kapprecht berechtigt sind der Eigentümer des benachbarten Grundstücks sowie die interessierten Dienstbarkeitsberechtigten an diesem Grundstück (z.B. Inhaber eines Wegrechtes), nicht aber die Mieter oder Pächter. Ihre Klagen und Fristansetzungen haben sie an den Besitzer der störenden Pflanze zu richten (Eigentümer, Mieter oder Pächter).

1.5 Anries

Wer als Nachbar das Überragen von Ästen auf seinem bebauten oder überbauten Boden duldet, darf dafür ohne Entschädigung die auf dem überragenden Stück wachsenden Früchte an sich nehmen (Art. 687 Abs. 2 ZGB). Dieses Anriesrecht gilt aber nicht im Wald sowie bei Ästen, die auf Strassen überragen (dort gehören die Früchte dem Eigentümer). Es gilt ebenfalls nicht in den Kantonen, die es gesetzlich aufgehoben haben. (Der Kanton Zürich hat das Anriesrecht nicht aufgehoben).

1.6 Vorrichtung auf der Grenze

Eigentumsverhältnisse

Auf der Grenze stehende Vorrichtungen werden eigentumsässig nicht vertikal geteilt, sondern stehen vermutungsweise im Miteigentum der Nachbarn. Durch privaten Vertrag ist es möglich, eine vom Gesetz abweichende Regel aufzustellen.

Unterhalt, Pflege und Verfügungsmöglichkeit

Wird bei Grenzpflanzen vertraglich nicht von der gesetzlichen Regel bezüglich Unterhalt, Pflege und Verfügungsmöglichkeit abgewichen, steht jedem Nachbar die Pflege der Pflanzen zu, weshalb jeder z.B. die Äste zurückschneiden kann, wobei natürlich die Pflanze nicht in ihrem Bestand gefährdet werden darf. Die Kosten von Nutzung und Pflege der Grenzvorrichtungen sind von den Nachbarn im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen (Art. 649 ZGB).

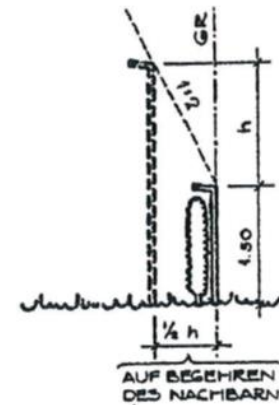


Pflanzen und Vorrichtungen, denen eine eigentliche Abgrenzfunktion zukommt, werden vermutungsweise für einen dauernden Zweck errichtet, weshalb der eine Nachbar nicht einfach die Aufhebung des Miteigentums verlangen kann.

1.7 Vorrichtung an der Grenze

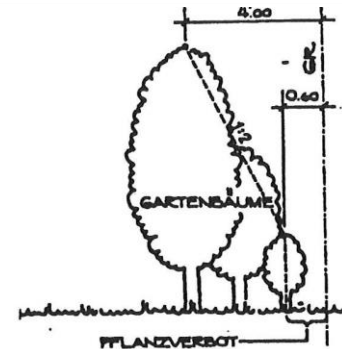
Mauern und geschlossene Einfriedigungen

Mauern, geschlossene Holzwände, wie Palisaden- oder Flechtzäune, sowie andere vergleichbare Sichtschutzeinrichtungen, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen (gemessen ab dem gewachsenen Terrain), darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden (§178 EG zum ZGB).



Gartenbäume

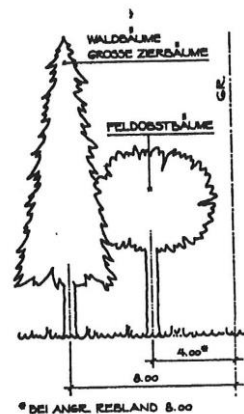
Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.



Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt (§169 EG zum ZGB).

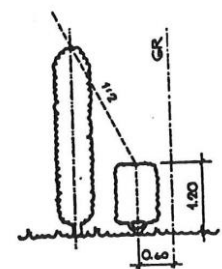
Waldbäume

Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürften nicht näher als 8m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden (§170 EG zum ZGB).



Grünhecken

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden (§177 EG zum ZGB).



2 Strassenabstand - öffentlich-rechtliche Bestimmungen

2.1 Bewilligungspflicht von Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen

Mauern und geschlossene Einfriedigungen

Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis 80 cm Höhe sowie offene Einfriedigungen (z.B. Maschendraht-/ Staketenzäune), bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung (§1 lit e BVV). Vorrichtungen von mehr als 80 cm bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung. In der Kernzone sind alle Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig.

Pflanzen

Für Pflanzungen sind grundsätzlich keine baurechtlichen Bewilligungen erforderlich. Hingegen bestehen für Pflanzen an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, wie bei Arealüberbauungen, in Kernzonen und Naturschutzgebieten sowie bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc.

2.2 Abstände von Mauern, Einfriedigungen, Pflanzen

Der Abstand von Mauern und Einfriedigungen richtet sich nach der Verkehrserschliessungsverordnung (§§ 26 ff. VErV). Demgemäss dürfen an die Strassengrenze gestellt werden

- offene Einfriedigungen (z.B. Gartenzäune);
- in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe;
- an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Falls in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgänger/innen fehlt, kann die Einhaltung eines Abstandes von bis 0,5 m angeordnet werden.

Bei Pflanzen gelten folgende Abstände von der Strassengrenze (§ 27 ff. VerV):

- bei Bäumen 4 m, gemessen ab der Mitte des Stammes;
- bei anderen Pflanzen ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Der Abstand von Bäumen kann jedoch auf 2 m verringert werden, nämlich

- gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Velowegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartierverkehr oder dem Verkehr der Anwohnerinnen und Anwohner dienen, sowie
- im Interesse des Ortsbildes

Werden Bäume in einem kürzeren Abstand von bis zu 2 m zur Strassengrenze gesetzt (wie in den obengenannten Fällen) und können sie sich potenziell negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken, müssen sie entschädigungslos beseitigt werden (§ 27 Abs. 4 VerV).

Zu den Abständen sind Sichtbereiche einzuhalten, in denen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht übersteigen dürfen. Ast- und Blattwerk hat gemäss (§ 20 VErV) ein Lichtraumprofil einzuhalten (in der Regel 4,5 m).



Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0.8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Verkehrssicherheitsgründen ein angemessener Abstand verlangt werden (§ 28 VErV).

Ist die Verkehrssicherheit gewährleistet, sind folgende Abstandsvorschriften nicht einzuhalten (§ 29 VErV):

- Ausstattungen und Ausrüstungen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse
- Inventarisierte Schutzobjekte bei Strassen und Plätzen.

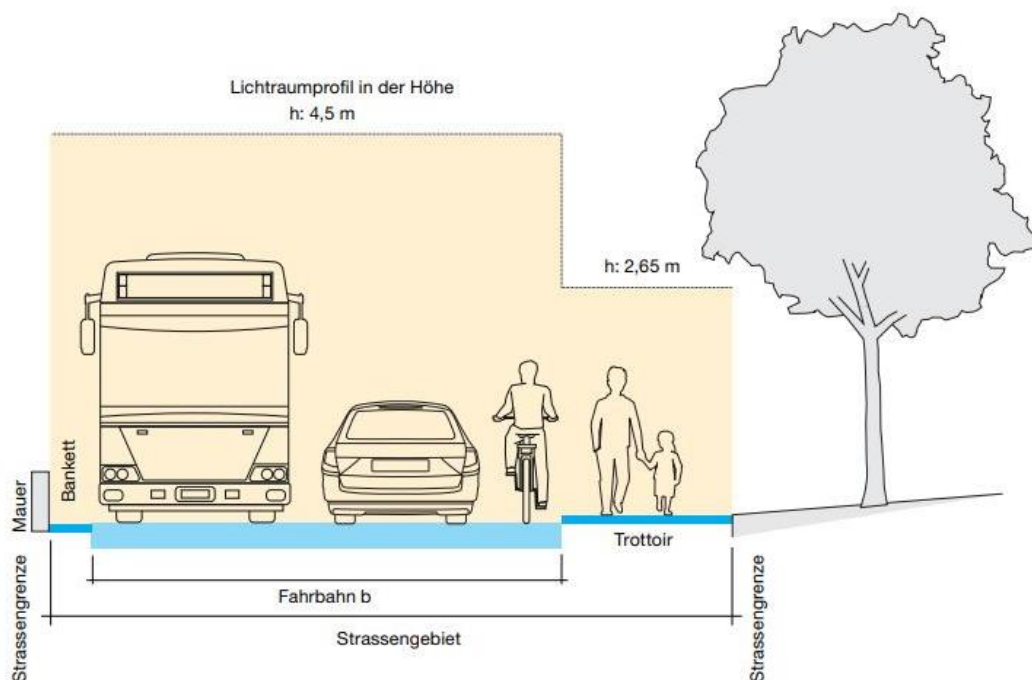
2.3 Lichtraumprofile

Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) 700.4 § 20ff. VErV

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedigungen, welche in den Strassen- bzw. Wegraum hineinragen, zurückzuschneiden. Es empfiehlt sich den Rückschnitt grosszügig vorzunehmen, damit nicht in wenigen Wochen nachgeschnitten werden muss.

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf eine Höhe von mind. 4,5 m freigehalten werden, vorbehaltlich der Ausnahmetransportrouten
- Über Fuss- und Velowegen sowie Trottoirs muss die lichte Höhe mind. 2,65 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0,8 m bis 2,65 m und einer solchen von 3 m gewährleistet sein.



2.4 Zum Begriff der Strassengrenze

Der Strassenabstand nach § 265 PBG und nach der Strassenabstandsverordnung ist immer von der Strassengrenze zu messen. Unter "Strasse" ist das ganze Strassengebiet inkl. Trottoir und Schutzstreifen zu verstehen (§ 267 Abs. 1 PBG).

Verwendete rechtliche Grundlagen:

BVV	Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (GS 230)
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)
VErV	Verkehrerschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (LS 700.4)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)